

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Methode der freien Einspeisekapazität gemäß § 20 ElWOG 2010 festgesetzt wird (Kapazitätsberechnungsmethoden-Verordnung 2022 – KBM-V 2022)

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Z 1 des Energie-Control-Gesetzes – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022, wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. In dieser Verordnung wird eine einheitliche Methode zur Berechnung der verfügbaren Kapazitäten je Umspannwerk auf Netzebene 4 festgesetzt.

Anwendungsbereich

§ 2. (1) Diese Verordnung gilt für Netzbetreiber, die Umspannwerke auf Netzebene 4 betreiben.

(2) Stromerzeugungsanlagen gemäß § 17a ElWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 sind bei der Bestimmung der gebuchten Kapazität gemäß § 6 dieser Verordnung nicht zu berücksichtigen.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 7 ElWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. „verfügbare Kapazität“, die Summe der Anschlussleistungen (Engpassleistung) von Stromerzeugungsanlagen, die zusätzlich zu bestehenden Stromerzeugungsanlagen unter normalen Betriebszuständen an das, dem Umspannwerk nachgelagerte, Netz sowie an der Sammelschiene des Umspannwerks zum Erhebungszeitpunkt angeschlossen werden können, bezogen auf das betrachtete Umspannwerk der Netzebene 4 (unterspannungsseitig).
2. „zulässige Kapazität“ die Übertragungsleistungen von Netzanlagen bzw. energietechnischen Einrichtungen unter normalen Betriebszuständen zum Erhebungszeitpunkt, bezogen auf das betrachtete Umspannwerk der Netzebene 4 (unterspannungsseitig).
3. „genutzte Kapazität“ die messtechnisch erfassten Lastflüssen bzw. Leistungswerte eines definierten Quantils der vorangegangenen zwölf Kalendermonate in Richtung der überlagerten Netzebene unter normalen Betriebszuständen zum Erhebungszeitpunkt, bezogen auf das betrachtete Umspannwerk der Netzebene 4 (unterspannungsseitig).
4. „gebuchte Kapazität“ die Summe der reservierten Kapazitäten (Engpassleistung von Stromerzeugungsanlagen, bewertet mit einem Gleichzeitigkeitsfaktor) zum Erhebungszeitpunkt, bezogen auf vertraglich vereinbarte (reservierte) Netzanschlüsse im betroffenen Netzbereich.

Berechnungsmethode verfügbare Kapazität

§ 4. (1) Zur Bestimmung der verfügbaren Kapazitäten je Umspannwerk der Netzebene 4 (unterspannungsseitig) ist von der zulässigen Kapazität die genutzte Kapazität, sowie die gebuchte Kapazität abzuziehen.

(2) Wenn im Zuge der Bestimmung der zulässigen Kapazität eine Kapazitätsbeschränkung gemäß § 5 Abs. 6 kapazitätsmindernd berücksichtigt wird, ist zur Bestimmung der verfügbaren Kapazität von der zulässigen Kapazität die gebuchte Kapazität abzuziehen.

Bestimmung der zulässigen Kapazität

§ 5. (1) Die zulässige Kapazität entspricht der Summe der Bemessungsscheinleistungen der Umspanner der Netzebene 4 des jeweiligen Umspannwerks zum Erhebungszeitpunkt.

(2) Weicht die unterspannungsseitige Betriebsspannung nachweislich dauerhaft um mehr als 10 % von der Bemessungsspannung eines Umspanners der Netzebene 4 ab, wird die zulässige Kapazität des Umspanners im Verhältnis der Betriebsspannung zur Bemessungsspannung ermittelt:

$$\text{Zulässige Kapazität} = \text{Bemessungsscheinleistung} * \frac{\text{Betriebsspannung}}{\text{Bemessungsspannung}}$$

(3) Für Umspannwerke, die der Versorgung von Endverbrauchern des öffentlichen Netzes dienen, ist in der Festlegung der zulässigen Kapazität kapazitätsmindernd zu berücksichtigen, dass Netzbetreiber bei Ausfall eines Umspanners der Netzebene 4 unter normalen Betriebszuständen in der Lage sein müssen, die Versorgung von Endverbrauchern aufrecht zu erhalten, ohne betriebliche Sicherheitsgrenzwerte zu überschreiten. Diese Aufrechterhaltung der Versorgung von Endverbrauchern kann ebenfalls durch zumutbare Maßnahmen, wie Umschaltungen in Ringnetzen, gewährleistet sein. Stromerzeugungsanlagen, deren Wirkleistung bei Ausfall eines Umspanners der Netzebene 4 direkt begrenzt werden kann (beispielsweise über Mitnahmeschaltungen), sind diesbezüglich nicht zu berücksichtigen.

(4) Wirken andere Betriebsmittel als der Umspanner, wie insbesondere Stromwandler oder Sammelschienen, im Umspannwerk auf Netzebene 4 nachweislich kapazitätsbeschränkend, ist dies bei der Festlegung der zulässigen Kapazität kapazitätsmindernd zu berücksichtigen.

(5) Nachweisbare dauerhafte Kapazitätsbeschränkungen überlagerter Netzebenen sind bei der Festlegung der zulässigen Kapazität kapazitätsmindernd zu berücksichtigen, solange eine Kapazitätsbeschränkung, wie insbesondere im Falle einer Sticheitung, direkt einem Umspannwerk der Netzebene 4 zugeordnet werden kann. Eine etwaige Kapazitätsbeschränkung überlagerter Netzebenen, die sich auf mehrere Umspannwerke der Netzebene 4 auswirkt, ist in der Festlegung der zulässigen Kapazität nicht zu berücksichtigen.

(6) Kapazitätsbeschränkungen, die sich aus den Netzebenen 5 bis 7 ergeben, können mittels probabilistischer Verfahren ermittelt und kapazitätsmindernd in der Festlegung der zulässigen Kapazität berücksichtigt werden, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht werden kann. Dazu sind Lastflussberechnungen unter iterativer Erhöhung der hinzugefügten Engpassleistung von erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen, sowie unter Variation der Erzeugungstechnologie und der Verortung der erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen bei ansonsten unveränderten Rahmenbedingungen (Netzmodell, Annahmen zu Laststruktur und -profilen, Wetterjahr etc.) im betroffenen Netzgebiet durchzuführen. In zumindest fünfhundert Simulationen ist dabei jener Wert an zusätzlich möglicher erneuerbarer Erzeugungsleistung zu ermitteln, der in zumindest fünfzig Prozent der Simulationen hinzugefügt werden kann, ohne dass eine Verletzung der betriebliche Sicherheitsgrenzwerte vorliegt. Die Bewertung kann für ein ganzes Kalenderjahr erfolgen, oder wahlweise auch für jenen Tag, der in einer Voruntersuchung aufgrund der Gleichzeitigkeitsfaktoren der Erzeugungsprofile als dimensionierungsrelevant ermittelt wird.

Bestimmung der genutzten Kapazität

§ 6. (1) Die genutzte Kapazität entspricht dem 99,5 %-Quantil der Viertelstundenleistungswerte (Scheinleistung) in Richtung der überlagerten Netzebene, die in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Erhebungszeitpunkt im Umspannwerk der Netzebene 4 unterspannungsseitig (Summe der Messwerte der Umspannerabzweige) gemessen wurden.

(2) Die Ermittlung des maßgebenden 99,5 %-Quantils kann durch eine computerunterstützte Auswertung der Viertelstundenleistungswerte erfolgen, wobei Sonderschaltzustände, wie insbesondere Umschaltvorgänge, auszunehmen sind.

(3) Die genutzte Kapazität berücksichtigt zudem aufgetretene Blindleistung entsprechend folgenden Grundsätzen:

1. Liegen Scheinleistungsmesswerte für die Bestimmung der genutzten Kapazität gemäß Abs. 1 vor, sind diese heranzuziehen.
2. Liegen keine Scheinleistungsmesswerte vor, sind für die Bestimmung der genutzten Kapazität gemäß Abs. 1 Scheinleistungswerte aus Wirkleistungsmesswerten und Blindleistungsmesswerten oder aus den (betragsmäßigen) Strommesswerten und der Betriebsspannung zu ermitteln.
3. Liegen die notwendigen Messwerte zur Bestimmung der genutzten Kapazität gemäß Z 1 und 2 nicht vor, kann die Scheinleistung mittels eines Umrechnungsfaktor $c=1,05$ auf die gemessene Wirkleistung ermittelt werden.

(4) Sollten die zur Berechnung der genutzten Kapazität erforderlichen Viertelstundenmesswerte der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Erhebungszeitpunkt nicht in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen, oder sind diese in zu begründenden Fällen nicht aussagekräftig, ist die zeitweilige (vorübergehende) Verwendung eines alternativen Zwölfmonatszeitraums innerhalb der vorangegangenen 3 Kalenderjahre zulässig. Sollte eine Bestimmung der genutzten Kapazität auf Basis von Viertelstundenleistungswerten nicht möglich sein, können Lastflussberechnungen unter Berücksichtigung eines Gleichzeitigkeitsfaktors von 88 % für erneuerbare Stromerzeugungsanlagen durchgeführt werden, um die genutzte Kapazität zu bestimmen.

Bestimmung der gebuchten Kapazität

§ 7. (1) Die durch Leistung einer Anzahlung (Reugeld) auf das (voraussichtliche) Netzzutrittsentgelt reservierte Kapazität gemäß § 20 Abs. 2 ElWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 wird einzelnen Umspannwerken zugeordnet.

(2) Zur Ermittlung der gebuchten Kapazität je Umspannwerk der Netzebene 4 werden sämtliche reservierte Kapazitäten des jeweiligen Umspannwerks unter Berücksichtigung eines Gleichzeitigkeitsfaktors von 88 % summiert.

Veröffentlichung

§ 8. Die Veröffentlichung hat zumindest transparent auf der Unternehmenswebseite des jeweiligen Netzbetreibers zu erfolgen und kann darüber hinaus auf einer gemeinsamen Webseite der Netzbetreiber stattfinden.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Erläuterungen – Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Methode für die Berechnung der verfügbaren Kapazitäten gemäß § 20 Abs. 3 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 festgesetzt.

Alternativen:

Bei der Bestimmung aus § 20 Abs. 3 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 handelt es sich um eine Kann-Bestimmung.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die bundeseinheitliche Bestimmung der verfügbaren Kapazitäten gemäß § 20 Abs. 3 EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 durch Stromnetzbetreiber dient insbesondere dem Marktteilnehmer (Anlagenerrichter bzw. Anlageninvestor) von erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen bei der Identifikation von möglichen Anlagenstandorten. Durch diese Verordnung wird eine einheitliche Methode zur Berechnung der verfügbaren Kapazitäten festgelegt. Durch die geschaffene Transparenz wird eine Beschleunigung des Erneuerbaren-Ausbaus erwartet, was wiederum positive Wertschöpfungseffekte und somit eine positive Auswirkung auf den Wirtschaftsstandort erwarten lässt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kapazitätsberechnungsmethoden-Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Erläuterungen zur Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Methode der freien Einspeisekapazität gemäß § 20 EIWOG 2010 festgesetzt wird (Kapazitätsberechnungsmethoden-Verordnung 2022 – KBM-V 2022)

Allgemeiner Teil

Die vorhandenen Netze sollen in den nächsten Jahren der Entwicklung des Strombedarfs und dem Zubau an erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen entsprechend ausgebaut und verstärkt werden. Die transparente Veröffentlichung verfügbarer Netzanschlusskapazitäten („Kapazitäten“ gemäß § 20 EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022) auf Netzebene 4 dient dabei dem Marktteilnehmer (Anlageninvestor, Anlagenentwickler, etc.) bei der frühzeitigen Entscheidung Geschäftsmodelle für Standorte zu entwickeln oder die technische Abstimmung mit Netzbetreibern im Zuge der Projektentwicklung zu suchen. Dabei ist der bundeseinheitliche Informationsgehalt der veröffentlichten verfügbaren Kapazitäten entscheidend, da Marktteilnehmer üblicherweise in mehreren Bundesgebieten tätig sind. Die verfügbaren Kapazitäten müssen durch die Netzbetreiber in gleicher Art und Weise bestimmt werden.

Die veröffentlichten Informationen zu verfügbaren und gebuchten Kapazitäten sollen mindestens quartalsweise aktualisiert werden. Im Zuge der regelmäßigen Aktualisierung werden neu errichtete Stromerzeugungsanlagen und neu reservierte Kapazitäten berücksichtigt.

Die Methode der Berechnung der verfügbaren Kapazitäten geht von der technischen Auslegung der Betriebsmittel der Umspannwerke („zulässige Kapazität“) aus und berücksichtigt angemessen die bereits vorhandene Auslastung dieser Anlagen mittels Auswertung der Messzeitreihen („genutzte Kapazität“), sowie die durch Anzahlung (Reugeld) für maximal 12 Monate reservierten Kapazitäten („gebuchte Kapazität“).

Besonderer Teil

Zu § 1 – Regelungsgegenstand

Die ermittelten verfügbaren und gebuchten Kapazitäten werden durch den Netzbetreiber quartalsweise veröffentlicht. Ein beantragter Netzanschluss muss im Einzelfall, unabhängig von der veröffentlichten verfügbaren Kapazität geprüft werden. Es besteht gemäß § 20 Abs. 1 EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 kein Rechtsanspruch auf Netzanschluss, wenn die veröffentlichten Kapazitäten die angestrebte Netzanschlusskapazität übersteigen.

Zu § 2 – Anwendungsbereich

Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger gemäß § 17a EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 bis 20 kW (im Folgenden als „kleine Anlagen“ bezeichnet) sind aufgrund des definierten Netzanschlussprozesses, typischer Projektumsetzungsdauer, sowie der erwartbaren Auswirkung auf die verfügbaren Kapazitäten nicht in die gebuchten Kapazitäten aufzunehmen. Weder ist für diese Anlagen ein Reugeld im Sinne von § 20 Abs. 2 EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 zu entrichten, noch ist es derzeit den Netzbetreibern im Sinne einer angemessenen Administrierbarkeit zuzumuten, in den gebuchten Kapazitäten auch kleine Anlagen aufzuführen. Die Methode selbst berücksichtigt mittels der quartalsweisen Auswertung der tatsächlichen Kapazität die Erzeugung sämtlicher in Betrieb befindlicher Anlagen. Die Vernachlässigung der kleinen Anlagen stellt insofern eine Überschätzung der verfügbaren Kapazitäten in vertretbarem Ausmaß dar, das in regelmäßigen Abständen, durch die Auswertung der genutzten Kapazität korrigiert wird.

Zu § 4 – Berechnungsmethode verfügbare Kapazität

Im Folgenden wird die Anwendung der Methode anhand eines Beispiels beschrieben:

- 1) Bestimmung der **zulässigen Kapazität** gemäß § 5: Das gegenständliche Umspannwerk umfasst zwei 30-MVA-Umspanner (gemäß Datenblatt), verfügt in Summe also über eine Kapazität von 60 MVA. Die Umspanner werden bei Nennspannung betrieben. Da das Umspannwerk zur Versorgung von Endverbrauchern dient und die Aufrechterhaltung der Versorgung von Endverbrauchern im Falle des Ausfalls eines der beiden Umspanner nicht durch zumutbare Maßnahmen (wie beispielsweise Umschaltungen in Ringnetzen) gewährleistet werden kann, ist die verfügbare Kapazität unter Berücksichtigung der Überlastfähigkeit der Umspanner auf 33 MVA zu reduzieren (Nennkapazität eines Umspanners zuzüglich 10 % Überlastfähigkeit). Es wirken keinerlei weitere Betriebsmittel im Umspannwerk kapazitätsbeschränkend. Aus Netzebene 3 ergeben sich keine Kapazitätsminderungen. Auf eine Analyse der Netzebene 5 bis 7 nach dem in § 5 Abs. 6 beschriebenen probabilistischen Verfahren wird verzichtet, da mit keinerlei Kapazitätsbeschränkungen zu rechnen ist. Die zulässige Kapazität des gegenständlichen Umspannwerks beträgt somit zum Erhebungszeitpunkt 33 MVA.
- 2) Bestimmung der **genutzten Kapazität** gemäß § 6: Das Umspannwerk verfügt über eine Aufzeichnung der Scheinleistungswerte mit einer viertelstündlichen Auflösung (siehe Abbildung 1).

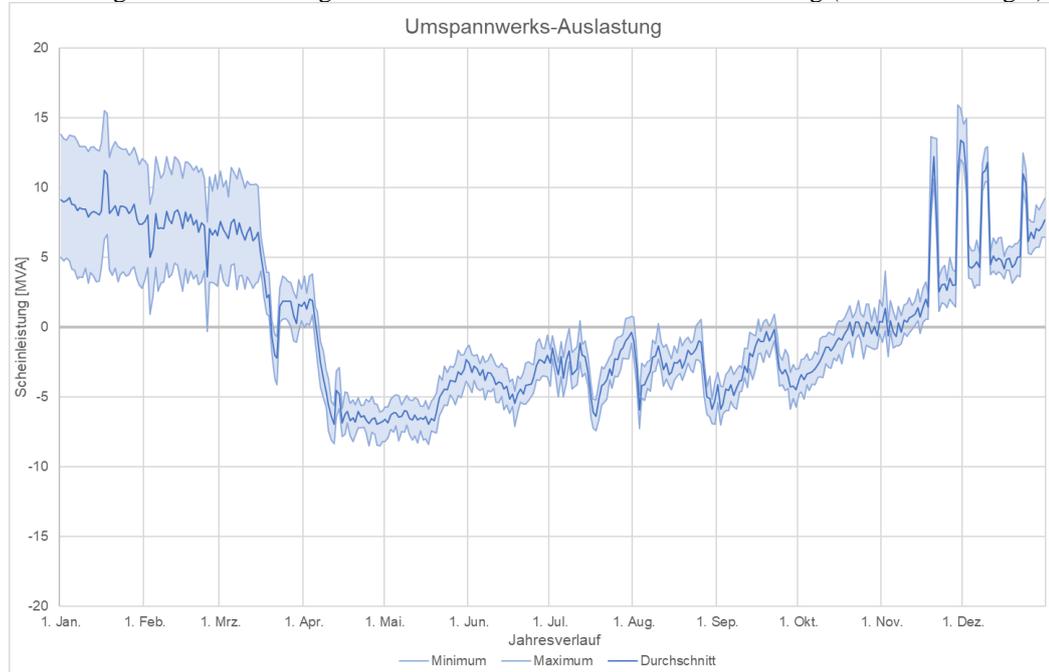


Abbildung 1 - Umspannwerksauslastung im Betrachtungszeitraum

Zur Bestimmung der genutzten Kapazität werden die während Umschaltvorgängen und betriebsbedingten Sonderschaltzuständen gemessenen Werte ausgenommen und die resultierenden Viertelstundenwerte in absteigender Reihenfolge sortiert. Das 99,5%-Quantil der aufgetretenen Messwerte entspricht dem Messwert bei einem x-Achsenwert von 99,5 % (siehe orange Linie in Abbildung 2).

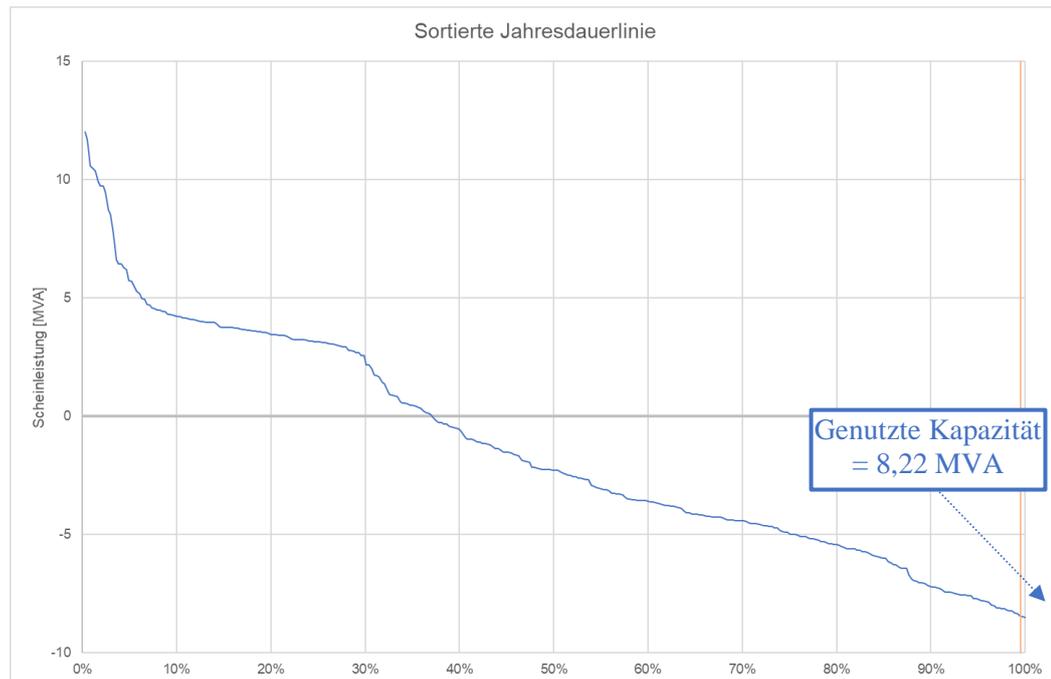


Abbildung 2 - Sortierte Jahresdauerlinie der Umspannwerksauslastung

Die daraus resultierende genutzte Kapazität in Richtung der überlagerten Netzebene ergibt sich für den Betrachtungszeitraum zu 8,22 MVA.

- 3) Bestimmung der **gebuchten Kapazität** gemäß § 7: Für das gegenständliche Umspannwerk bestehen folgende Netzzuganganträge, für die bereits eine Anzahlung (Reugeld) auf das voraussichtliche Netzzutrittsentgelt entrichtet wurde:
 - a. Drei Stromerzeugungsanlagen mit Anschluss auf Netzebene 6 mit einer summierten Engpassleistung von 0,425 MVA.
 - b. Drei Stromerzeugungsanlagen mit Anschluss auf Netzebene 5 mit einer summierten Engpassleistung von 1,465 MVA.

Die gebuchte Kapazität des gegenständlichen Umspannwerks beträgt somit zum Erhebungszeitpunkt 1,663 MVA (1,89 MVA multipliziert mit dem Gleichzeitigkeitsfaktor von 0,88 %).

- 4) Bestimmung der **verfügbaren Kapazität** zum Betrachtungszeitpunkt gemäß § 4: Von der zulässigen Kapazität von 33 MVA wird die genutzte Kapazität in der Höhe von 8,22 MVA, sowie die gebuchte Kapazität in der Höhe von 1,663 MVA abgezogen. Somit ergibt die verfügbare Kapazität zum Betrachtungszeitpunkt 23,117 MVA.

Zu § 5 – Bestimmung der zulässigen Kapazität

§ 5 Abs. 2 soll im Ausnahmefall zur Anwendung gelangen, falls Betriebsmittel der Netzebene 4 (Umspanner) dauerhaft abweichend von der Nennspannung betrieben werden.

§ 5 Abs. 3 ist für die Ermittlung der zulässigen Kapazität anzuwenden und wirkt nicht präjudiziell als Planungsgrundlage für den zukünftigen Netzausbau. Umspannwerke, die vorzugsweise dem Anschluss von erneuerbaren Erzeugungsanlagen dienen, sind von dieser Bestimmung ausgenommen, da ein Ausfall eines einzelnen Umspanners in einer solchen Konstellation nicht die Versorgung von Endverbrauchern gefährdet.

Gemäß § 5 Abs. 4 werden - ausgehend davon, dass das überlagerte Netz eine Kapazitätsbeschränkung für die Netzebene 4 darstellen kann - direkt zuordenbare Kapazitätsbeschränkungen in der Methode berücksichtigt, während eine aliquote Verteilung einer Kapazitätsbeschränkung, beispielsweise auf zwei oder mehrere Umspannwerke unzulässig, ist. Dies soll die Möglichkeit aufzeigen, Netzanschlusskapazität an verschiedenen

Orten in Anspruch zu nehmen. Mittels der technischen Prüfung im Rahmen des Netzanschlussverfahrens bzw. durch die quartalsweise Veröffentlichung der gebuchten Kapazitäten kann einerseits die einfache Administration und andererseits ein möglichst exaktes Informationsniveau für den Marktteilnehmer gewährleistet werden.

Abhängig vom Ort und von der Engpassleistung von neu zu errichtenden erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen, beispielsweise bei einem Netzanschluss auf Netzebene 5 bis 7, kann die verfügbare Kapazität von jener durch die Berechnung aus § 5 Abs. 1 bis 5 abweichen. Eine exakte Beurteilung ist nur für den Einzelfall möglich. Dennoch kann über das in § 5 Abs. 6 definierte Verfahren mittels einer Vielzahl an durchgeführten Lastflusssimulationen der Einfluss der Netzebene 5 bis 7 auf die verfügbaren Kapazitäten der Netzebene 4 ermittelt werden. Die definierte Anzahl von 500 Simulationen ist als Mindestwert zu verstehen und kann beispielsweise durch Konvergenzuntersuchungen ermittelt werden.

Zu § 6 – Bestimmung der genutzten Kapazität

Die Ermittlung von Scheinleistungswerten gemäß § 6 Abs. 3 Z 2 kann mittels folgender Formeln erfolgen:

- a. Ermittlung der Scheinleistung aus Wirkleistungsmesswerten und Blindleistungsmesswerten:

$$\text{Scheinleistung} = \sqrt{\text{Wirkleistungsmesswert}^2 + \text{Blindleistungsmesswert}^2},$$

oder

- b. Ermittlung der Scheinleistung aus dem betragsmäßigen Messwert des Stroms und der Betriebsspannung:

$$\text{Scheinleistung} = \sqrt{3} * \text{Strommesswert} * \text{Betriebsspannung}.$$

Zu § 7 – Bestimmung der gebuchten Kapazität

Die Bewertung der gebuchten Kapazitäten mittels eines Gleichzeitigkeitsfaktors gemäß § 7 Abs. 2 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass mehrere Stromerzeugungsanlagen auf Basis verschiedener erneuerbarer Energieträger in der Regel nicht gleichzeitig mit voller Leistung einspeisen. Der Gleichzeitigkeitsfaktor von 88 % stellt laut einer Studie im Auftrag der E-Control einen repräsentativen empirischen Wert für Österreich dar. Nach der Zuordnung der reservierten Kapazität zu einzelnen Umspannwerken der Netzebene 4 wird der Begriff „gebuchte Kapazität“ verwendet, der für die Veröffentlichung und die Berechnung der verfügbaren Kapazitäten relevant ist.

Zu § 8 – Veröffentlichung

Im Sinne des § 20 Abs. 3 EIWOG, 2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022, welcher eine bundesweit einheitliche Berechnung für die verfügbaren Kapazitäten vorsieht, wird in der Verordnung die Möglichkeit geschaffen, der Veröffentlichung aus § 20 Abs. 1 EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 in zentraler Form durch die Netzbetreiber nachzukommen. Dazu kann vorzugsweise eine gemeinsam eingerichtete Webseite dienen.

Die Veröffentlichung betrifft zumindest die zulässige Kapazität, die genutzte Kapazität, sowie die gebuchte Kapazität in MVA je Umspannwerk und Betrachtungszeitpunkt. Darüber hinaus ist je Umspannwerk die Summe der Bemessungsscheinleistungen der Umspanner gemäß § 5 Abs. 1, Anpassungen der zulässigen Kapazität gemäß § 5 Abs. 2 bis 7, gegebenenfalls die Berechnung der Scheinleistungsmesswerte § 6 Abs. 3, sowie die Summen der Engpassleistungen der durch Anzahlung auf das voraussichtliche Netzzutrittsentgelt reservierten Kapazitäten darzulegen (siehe dazu Abbildung 3).

Umspannwerks- bezeichnung		Alle gelb gefüllten Felder auszufüllen!									
Umspannwerks- adresse		Alle grau gefüllten Felder berechnen sich!									
Grunddaten Umspannwerk											
Betrachtungszeitraum	verfügbare Kapazität	zulässige Kapazität	kumulierte Umspanner- bemessene Scheineleistung	Verhältnis Betriebs- spannung zu Bemessungs- spannung	Kapazitäts- beschränkung (n-1) für Indverbraucher	zusätzliche Kapazitäts- beschränkung durch Betriebsmittel	Kapazitäts- beschränkung unterlegter Netzebenen	Kapazitäts- beschränkung unterlegter Netzebenen (prob. Verfahren)	genutzte Kapazität	gebuchte Kapazität	Summe reservierte Kapazitäten
	§ 4 KRM-V0 (MVA)	§ 5 KRM-V0 (MVA)	§ 2 Abs. 1 KRM-V0 (MVA)	§ 2 Abs. 2 KRM-V0 () keine Kap.-mind. = bleibe	§ 2 Abs. 3 KRM-V0 (MVA)	§ 2 Abs. 4 KRM-V0 (MVA)	§ 2 Abs. 5 KRM-V0 (MVA)	§ 5 Abs. 6 KRM-V0 (MVA)	§ 6 KRM-V0 (MVA)	§ 7 KRM-V0 (MVA)	§ 7 Abs. 1 KRM-V0 (MVA)
Q3 2022											
Q4 2022											
Q1 2023											
Q2 2023											
Q3 2023											
Q4 2023											
Q1 2024											
Q2 2024											
Q3 2024											
Q4 2024											

Abbildung 3 - Formatvorlage zur Veröffentlichung

Die Veröffentlichung hat in einer geeigneten Form auch eine geographische Darstellung, insbesondere in Form einer Landkarte des betroffenen Netzbereiches, zu enthalten.

Der Ort der Veröffentlichung ist der Regulierungsbehörde jeweils unmittelbar nach der quartalsmäßigen Veröffentlichung mitzuteilen. Auf Verlangen der Regulierungsbehörde sind die verfügbaren und gebuchten Kapazitäten, sowie die, zur Berechnung dieser, notwendigen Daten und Berechnungen inkl. der Nachweise zur Anwendung der Bestimmungen aus §§ 4 bis 7 der Regulierungsbehörde für die angeforderten Erhebungszeiträume im Sinne des § 10 EIWOG 2010 sowie des § 34 E-ControlG vorzulegen.

Zu § 9 – Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit X. Xxxx 20XX in Kraft. Die Veröffentlichungsverpflichtung durch die Netzbetreiber gemäß § 20 Abs. 1 EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 bleibt dadurch unbeeinflusst.